



Merkblatt für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen (PriMa) AHV-Beitragspflicht betreffend Beistandsentschädigung und Spesen

Version vom 7. Mai 2019

Die privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen (PriMa) haben Anspruch auf eine angemessene Beistandsentschädigung und auf Spesenersatz. Im Rahmen der ordentlichen 2-jährigen Berichts- und Rechnungsablage können die PriMa für die geleistete Arbeit eine Beistandsentschädigung und Spesenersatz beantragen (vgl. Beistandsentschädigungsverordnung, BEV). Die Auszahlung der Beistandsentschädigung erfolgt nach Genehmigung von Bericht und Rechnung. Dieses Merkblatt informiert darüber, welche Entschädigung AHV-beitragspflichtig ist und, welche freiwillig durch die AHV versichert werden kann.

Die Beistandsentschädigung und Spesen können unter Angabe der Höhe von den PriMa mit Eingabe von Bericht und Rechnung beantragt werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Nidwalden entscheidet im Rahmen der Genehmigung von Bericht und Rechnung über die Höhe der von den PriMa beantragten Beistandsentschädigung und des Spesenersatzes. Damit gelangt die KESB in die Rolle einer Arbeitgeberin und wird somit für die Bezahlung der Beistandsentschädigung (Lohn) verantwortlich. Weiter muss sie sicherstellen, dass dafür Sozialversicherungen (insbesondere die AHV) abgerechnet werden und ein Lohnausweis ausgestellt wird. Die PriMa sind dadurch in Haftpflichtfällen durch den Kanton Nidwalden versichert.

Die Auszahlung der Beistandsentschädigung (Lohn) und des Spesenersatzes an die PriMa erfolgt in einem ersten Schritt immer durch das Finanzamt des Kantons Nidwalden. Ein direkter Vorbezug der Beistandsentschädigung ab dem Konto der verbeiständeten Person ist nicht zulässig. Die Finanzverwaltung stellt sodann verbeiständeten Personen, die über ein Vermögen von mehr als Fr. 25'000.00 verfügen, die Beistandsentschädigung (Lohn) und den Spesenersatz zur Rückfinanzierung in Rechnung. Bei einem Vermögen unter Fr. 25'000.00 werden die Beistandsentschädigung (Lohn) und der Spesenersatz vom Kanton Nidwalden getragen.

Der Kanton rechnet für die PriMa die AHV-Beiträge wo nötig ab und stellt am Ende des Auszahlungsjahres einen Lohnausweis aus. Die AHV-Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer (PriMa) und vom Arbeitgeber getragen. Die Arbeitnehmerbeiträge für die AHV werden dem Lohn (Beistandsentschädigung) abgezogen, während die Arbeitgeberbeiträge entweder vom Kanton oder bei einem Vermögen von über Fr. 25'000.00 von der verbeiständeten Person zu tragen sind. Der Spesenersatz gilt nicht als Lohnbestandteil und kann deshalb nicht durch die AHV versichert werden.

Lohnzahlungen für PriMa im erwerbstätigen Alter sind bei einer Höhe von über Fr. 2'300.00 pro Jahr AHV-beitragspflichtig. Lohnzahlungen bis Fr. 2'300.00 pro Jahr können freiwillig durch die AHV versichert werden. Die freiwillige Versicherung der Entschädigung durch die AHV ist von den PriMa zu verlangen.

Lohnzahlungen für PriMa im AHV-Alter sind ab monatlich Fr. 1'400.00, jährlich Fr. 16'800.00 AHV-beitragspflichtig. Lohnzahlungen unter Fr. 16'800.00 können nicht freiwillig durch die AHV versichert werden.

Bei Mehrfachmandaten sind die Entschädigungen jeweils für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes aufzuaddieren.

Das Personalblatt der KESB Nidwalden für private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen zur Abrechnung der Beistandsentschädigung und Spesen ist von den PriMa¹ auszufüllen, zu unterzeichnen und, auch bei einem Verzicht auf eine Entschädigung und Spesenersatz, an die KESB zurückzusenden. Ohne Widerruf durch die PriMa wird dieses im Rahmen der kommenden, ordentlichen Berichts- und Rechnungsprüfungen angewendet.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der KESB Nidwalden gerne unter Telefon 041 618 76 40 zur Verfügung.

¹ Sind ausnahmsweise zwei Personen (z. B. Elternpaar) gemeinsam als Beistandspersonen eingesetzt, wird die gesamte Beistandsentschädigung und der Spesenersatz an eine Person ausbezahlt. Es ist somit nur ein Personalblatt einzureichen.